

Vortrag bei der mündlichen Anhörung vor dem Verwaltungsgericht
Stuttgart
am 03.03.2015 von Dirk Brundelius zum Rundfunkbeitrag
Aktenzeichen 3 K 4666/14

Sehr geehrte Damen und Herren,

als 1923 eine Finanzierung des Rundfunk eingeführt wurde, geschah dies unter folgenden Gesichtspunkten:

- die technische Infrastruktur sollte geschaffen werden, da diese bis dahin nicht in geeignetem Maße vorhanden war
- Die Bereitstellung von Programminhalten zur "Grundversorgung" sollte ermöglicht werden. Diese Grundversorgung beschränkte sich damals auf einen übersichtlichen Umfang.

Der Nutzen dieser speziellen Einrichtung "Rundfunk" war damals deutlich erkennbar, die Finanzierung zur Nutzung war klar zuordne-bar und es entsprach der individuellen, freiheitlichen Entscheidung jedes Einzelnen im Sinne des heutigen Grundgesetzes, das Angebot und damit die Kostenauflegung wahrzunehmen oder nicht.

Schaue ich mir die Entwicklung seitdem an, muss ich folgende drei Punkte feststellen:

1. Die technischen Voraussetzungen zur Verbreitung von Informationen haben sich deutlich geändert.
2. Das Medienangebot der gesamten Medienlandschaft ist explosionsartig gewachsen und überschreitet die sogenannte Grundversorgung bei weitem.
3. Die rechtlichen Grundlagen wurden im Sinne des ÖRR und wirtschaftlicher Interessen zum Nachteil der Bevölkerung geändert, denn: Wir zahlen effektiv immer mehr Geld für immer weniger realen "Mehrwert".
Diese Sachlage wird uns als "von Wohnraum abhängige potenzielle Nutzungsmöglichkeit" mit angeblich höherem Wert gegenüber anderen Medienanbietern schöngeredet. Ein sachgerechter Bezug des Nutzens zur Zahlungsverpflichtung ist nicht gegeben.

Die Finanzierung durch Mehrfachzahlungen unter bestimmten Voraussetzungen wie:

- eigener Wohnraum
 - einer oder mehrerer Zweit- oder Ferienwohnungen
 - ein Arbeitgeber, der für die Arbeitnehmer zahlt
 - ein Arbeitgeber, der einen Firmenwagen zur Verfügung stellt
- ist nicht gerecht.

Zudem ist die Zwangsfinanzierung des ÖRR bei Nicht-Nutzung des Angebots oder Teilen davon nicht gerecht.

Diese Ungerechtigkeiten treffen auf über 10% der Bevölkerung zu und begründen keinen Pauschalisierungsanspruch.

Das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen dürfte den Anwesenden bekannt sein.

Ich bin beruflich in der IT-Branche tätig und ich nutze die Vorzüge der modernen Technik auch privat und gerne.

Ich bin nicht grundsätzlich gegen Rundfunk.

Das momentan gewachsene und voraussichtlich weiter wachsende System des ÖRR mit seinen Angeboten und Kosten widerspricht jedoch meinem Verständnis von Wirtschaftlichkeit und Effizienz und damit gegen meine persönliche Weltanschauung, die mir im Grundgesetz jedoch zugesprochen wird.

Die Finanzierung einer generellen, kleinen, staatsfernen Grundversorgung mit einem gemischten Sendekanal - auch für Information im Katastrophenfall - halte ich für angemessen. Solch ein System ließe sich rechtlich weitaus präziser definieren und auch kontrollieren. Alle darüber hinausgehenden, redundanten Medienangebote müssen mit PayPerView oder wie bei den privaten Rundfunksendern, aus anderen Mitteln vergütet werden.

Solch eine geschmälerete, kontrollierte Grundversorgung ist der Bevölkerung und auch dem ÖRR zumutbar.

Ich beantrage deshalb erstens:

es möge darlegt werden, worin der genaue Mehrwert und die Qualität speziell des ÖRR gegenüber anderen Medienanbietern besteht.

Idealerweise sollte dies durch repräsentative Studien geschehen, die nicht von einer Rundfunkanstalt selbst in Auftrag gegeben wurden.

Die internen "Drei Stufen Test" für deren Onlineangebote werden nicht umsonst als "bürokratisches Monster" bezeichnet.

Die dreistufige Beitragshöhenfestlegung über die KEF ohne Inhalts- und Qualitätskontrolle stellt kein wirksames Kontrollinstrument zur

Effizienzermittlung dar.

Eine Data Envelopment Analysis – DEA, wie im eben erwähnten Gutachten vorgeschlagen, halte ich für mindestens angemessen.

Zweitens beantrage ich:

eine Stellungnahme zu den für den Nutzer entstehenden Kosten des ÖRR im Vergleich zu anderen Medienanbietern.

Auch hier liefert das Gutachten hilfreiche Effizienzbetrachtungen im Hinblick auf den völlig freien Printmedienbereich, der sich durch sein breit gefächertes Informationsangebot ebenfalls auf viele Nutzer zuordnen lässt.

Drittens beantrage ich:

die Prüfung, ob der ÖRR als Träger der ihm übertragenen hoheitlichen Gewalt wirklich selber die Bedarfsanforderungen an die KEF stellen sollte. Zudem genehmigen letztendlich die Landesparlamente die Rundfunkbeitragshöhe. Im Sinne einer geforderten Staatsferne stellt dies ein Widerspruch dar.

Wenn das Rechtskonstrukt des Rundfunkbeitrags mit all seinen unklaren Vorgaben zu Umfang, Qualität und Kosten wirklich die Einschränkung meiner Rechte nach dem Grundgesetz rechtfertigt, dann ist die Abweisung meiner Klage in meinen Augen wohl das richtige Urteil.

Ich beantrage deshalb viertens:

darzulegen, warum die aus Punkten 1 bis 3 beantragten Prüfungen zu dem Ergebnis kommen, meine Grundrechte einschränken zu dürfen. Denn normalerweise muss ich rechtlich keinen Beitrag zahlen für etwas, dass ich nicht nutze.

Um auf die grundlegende Problematik und den Kern meiner Klage zurückzukommen möchte ich nur noch eine Frage stellen:

Wie weit soll das System zur Förderung eines speziellen Medienanbieters mit größtenteils unerwünschten Medienangeboten in der heutigen Medienlandschaft noch getrieben werden?

In bedanke ich mich für ihre Aufmerksamkeit.

Stichpunkte:

1. Mehrwert gegenüber anderen Medienanbietern
2. Kosten gegenüber anderen Medienanbietern
3. Widerspruch hoheitliche Gewalt - Staatsferne
4. Rechtfertigung meiner Rechteinschränkungen